

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

(rechtsbereinigte Fassung)

geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 14.03.2007, veröffentlicht am 31.03.2007

geändert mit der 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 24.10.2001, veröffentlicht am 03.11.2001

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 unter Beschluss-Nr. 23/XII/2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 20,00 EUR
 - b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 EUR
 - c) von mehr als 6 Stunden 40,00 EUR (Tageshöchstsatz).

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 12,00 EUR und einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR, welches in Abhängigkeit von der Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates gewährt wird, zusammensetzt.
- (2) Nimmt der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters die Amtsgeschäfte in Vertretung wahr, wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von § 1 gezahlt.

(3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 2 werden halbjährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt.

§ 4 - Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 - Entschädigung für die Mitarbeit bei Wahlen

Für die Mitarbeit im Zusammenhang mit Wahlen und Bürgerentscheiden wird ein Betrag in Höhe von 20,00 EUR als Erfrischungsgeld für den Wahltag gewährt.

§ 6 - Entschädigung für die Leitung der Bibliothek

Für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leitung der Bibliothek wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR gewährt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Januar 1999 geändert durch die Satzungen vom 27. September 2001 und 6. November 2003 tritt außer Kraft.

Radibor, 14. Dezember 2006

- Siegel -

Baberschke
Bürgermeister